Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2668

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5247/68

Bonn, den 8. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Waren der EGKS — 1968)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Waren der EGKS — 1968)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt geändert:

1. Im Anhang I (Zollaussetzungen) erhalten die Nummern 78 und 79 die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.
2. Im Anhang II (Zollkontingente) erhalten die Nummern 34 bis 47 die aus der Anlage II ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I

(zu § 1 Nr. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	Nachrichtlich *) Regelmäßig:			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
78	Roheisen der Tarifnr. 73.01 - D - I, vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968 (EGKS) ..	×	1	—	—	×	5	—	—
79	Schienen der Tarifnr. 73.16 - A - II - b, vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968 (EGKS) ..	×	6	—	—	×	10	—	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II

(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich* *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
34	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkung C - I), 5500 t vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	frei	—	—	×	10	—	—
35	Elektrobleche der Tarifnr. 73.15 - B - VI - a - 1, 2400 t vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	12	—	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes	Nachrichtlich *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
36	Waren aus Tarifnr. 73.01 - B - II - b - 1, mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen, 40 000 t vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	4,6	—	—	×	5 mindestens 20,— DM für 1000 kg Eigengewicht	—	—
37	Warmbreitband aus Tarifnr. 73.08, mit einer Breite von mehr als 0,60 m, 150,10 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS) ..	—	5	—	—	× 2 4	7 9	—	—
38	Walzdraht aus Tarifnr. 73.10 - A - I - a, mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel oder Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (Elektrodenwalzdraht), 12 000 t vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	8	—	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich *)* Regelmäßig:			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
39	Stabstahl aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	10	—	—
40	Bandstahl aus Tarifnr. 73.15 - A - V - a, mit einem Gehalt an Phosphor und Schwefel von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen, 3400 t vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	10	—	—
41	Waren aus Tarifnr. 73.15 - B - I - b - 2, 101,75 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	4	—	—	×	6	—	—
42	Breitflachstahl der Tarifnr. 73.15 - B - III - b, 100 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968,								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich *)* Regelmäßig:			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	8	—	—
43	Waren aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1, B - IV - b - 2, B - IV - b - 3 - a, B - IV - b - 3 - b und B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger (Wälzlagerstahl), 177,05 v. H. der im Kalenderjahr 1962 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	8	—	—
44	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogenannter nichtrostender Stahl), 99,80 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968,								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	Nachrichtlich *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes
			allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	8	—	—
45	Walzdraht aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), 87,10 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	8	—	—
46	Bleche aus Tarifnr. 73.15 - B - VI - b - 1, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), mit einer Dicke von weniger als 3 mm, 117,26 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	*Nachrichtlich* *) Regelmäßig:			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt	Besondere Zollsätze % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Menge vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	8	—	—
47	Bandstahl aus Tarifnr. 73.15 - B - V - a, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 0,35 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 1,0 bis 1,3 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,8 bis 1,1 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,035 Gewichtshundertteilen, 360 t vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	—	6	—	—	×	8	—	—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

Zu Anlage I und Anlage II Nr. 34

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben am 18. Dezember 1967 für das 1. Halbjahr 1968 folgende Zollmaßnahmen vereinbart:

1. Zollaussetzungen für
   a) Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshunderteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil der Tarifnr. 73.01 - D - I
   bis auf 1 % des Wertes
   (im 1. und 2. Halbjahr 1967 ebenfalls bis auf 1 % des Wertes ausgesetzt),
   b) gebrauchte Schienen
   der Tarifnr. 73.16 - A - II - b
   bis auf 6 % des Wertes
   (im 1. und 2. Halbjahr 1967 ebenfalls bis auf 6 % des Wertes ausgesetzt);
2. Zollkontingente für die Einfuhr aus Drittländern in die Bundesrepublik für
   a) Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b
   200 t (im 1. und 2. Halbjahr 1967: je 200 t)
   Zollsatz: frei (im 1. und 2. Halbjahr 1967: frei).
   b) Spezialwalzdraht zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b
   5300 t (im 1. und 2. Halbjahr 1967: je 5300 t)
   Zollsatz: frei (im 1. und 2. Halbjahr 1967: frei).

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten zollfreien Kontingente können im Deutschen Zolltarif 1967 zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für den unter b) bezeichneten Spezialwalzdraht die Daten für den unter a) bezeichneten Spezialwalzdraht einschließen.

(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat auf Grund der Vereinbarung der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. Dezember 1967 mit Entscheidung Nr. 32/67 vom 21. Dezember 1967 [1]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) gestattet.

(4) Die Bundesregierung macht von der ihr erteilten Ermächtigung zur Aussetzung der Zollsätze und zur Eröffnung der Zollkontingente für die betroffenen Waren Gebrauch, um Preiserhöhungen für diese Waren und für die daraus hergestellten Erzeugnisse entgegenzuwirken, die bei Anwendung der höheren regelmäßigen Außen-Zollsätze zu erwarten wären.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 Nr. 318/1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99

Zu Anlage II Nrn. 35 bis 47

(1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben mit Wirkung vom 15. Februar 1964

1. auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [3]) die Außenzölle für die davon betroffenen Waren auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben;
2. auf Grund der Empfehlung Nr. 2/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 [4]) — verlängert durch die Empfehlung Nr. 1/65 vom 1. Dezember 1965 [5]), verlängert und abgeändert durch die Empfehlung Nr. 1/66 vom 30. November 1966 [6]) — für Gießereiroheisen mit Ausnahme von Holzkohlen-Roheisen eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens 5 EWA-Rechnungseinheiten (= 20,— DM) je Tonne festgesetzt.

   Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 12. Februar 1964 [7]), Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 28. Januar 1966 [8]) sowie Achtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 23. Dezember 1966 [9]).

(2) Gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 und Artikel 3 der Empfehlung Nr. 2/64 kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Sonderfällen Abweichungen von der Erhöhung des Außenschutzes der Gemeinschaft genehmigen.

(3) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1968 die nachstehend aufgeführten Drittlands-Zollkontingente gewährt:

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 107

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1965 S. 3077

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3841

[7]) Bundesgesetzbl. 1964 II S. 127

[8]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 42

[9]) Bundesgesetzbl. 1966 II S. 1599

1. mit Entscheidung Nr. 33/67 vom 21. Dezember 1967 [10]) für

   a) Warmbreitband mit einer Breite von mehr als 600 mm aus Tarifnr. 73.08
   307 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes,

   b) Elektrodenwalzdraht mit einem Gehalt von weniger als je 0,035 Gewichtshundertteilen Schwefel oder Phosphor, jedoch weniger als 0,05 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt
   aus Tarifnr. 73.10 - A - I
   12 000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   c) Stabstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - A - IV - b
   716 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   d) Bandstahl aus Qualitätskohlenstoffstahl mit niedrigen Phosphor- und Schwefelgehalt
   aus Tarifnr. 73.15 - A - V
   3400 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   e) Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen, aus legiertem Stahl
   der Tarifnr. 73.15 - B - I - b - 2
   4200 t
   Zollsatz: 4 % des Wertes,

   f) Breitflachstahl aus legiertem Stahl
   der Tarifnr. 73.15 - B - III - b
   306 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   g) Kugellagerstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B
   7000 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   h) Walzdraht und Stabstahl, aus nichtrostendem Stahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2
   1500 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   i) Walzdraht und Stabstahl, aus Schnellarbeitsstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2
   800 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   k) Bandstahl aus schwachlegiertem Stahl, warm gewalzt, mit einem Gehalt (in Gewichtshundertteilen) an
   Kohlenstoff von 0,14 bis 0,19
   Silizium von 0,15 bis 0,35
   Mangan von 1,00 bis 1,30
   Chrom von 0,80 bis 1,10
   Schwefel von höchstens 0,035
   aus Tarifnr. 73.15 - B - V - a
   360 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   l) legierte Bleche aus Schnelldrehstählen, warm gewalzt, aus Tarifnr. 73.15 - B - VI - b - 1
   180 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes,

   m) Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (kristallorientierte Bleche)
   der Tarifnr. 73.13 - A - I und 73.15 - B - VI - a - 1
   2400 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes;

2. mit Entscheidung Nr. 34/67 vom 21. Dezember 1967 [11]) für Sonderroheisen mit einem Gehalt an Mangan von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen
   aus Tarifnr. 73.01 - B - II
   40 000 t
   Zollsatz: 4,6 % des Wertes.

(4) Mit Rücksicht auf die in Absatz 3 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen.

(5) Das der Bundesrepublik gewährte Zollkontingent für legierte Bleche aus Schnelldrehstählen (vgl. Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe l) soll auf Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm begrenzt werden, weil in der Referenzperiode der Schwerpunkt der Einfuhren bei Blechen dieser Dicke lag.

(6) Das Zollkontingent für Elektrobleche (vgl. Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe m) wird entsprechend dem zugrundeliegenden Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf eine Ausnahme von der Empfehlung Nr. 1/64 nur für Waren der Tarifnr. 73.15 - B - VI - a - 1 (Elektrobleche aus legiertem Stahl) eröffnet.

(7) Soweit ausreichende Einfuhrstatistiken über die Kontingentswaren vorhanden sind, sollen die Kontingentsmengen nach den im Kalenderjahr 1962 bzw. nach dem Durchschnitt der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 aus dem Ursprungs- und Einkaufsland eingeführten und unter Verzollung zum freien Verkehr abgefertigten Mengen festgesetzt werden; in den anderen Fällen sollen Globalkontingente eröffnet werden. In beiden Fällen wird eine diskriminierende Aufteilung der Zollkontingente vermieden.

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 Nr. 318/3

[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1967 Nr. 318/6